

Marktanteilsberechnung der Zentralen Stelle für das Kalenderjahr 2021 (Q5 2021)

Jahresmeldungen der Systeme, Prüfung der ZSVR, Erlass der Bescheide

Die ZSVR hat die Bescheide mit der Feststellung der Marktanteile der Systeme für das Kalenderjahr 2021 am heutigen Tag erlassen.

Das Marktanteilsberechnungsverfahren war geprägt durch einen bisher seit Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes nie dagewesenen Rückgang der in der Jahresmeldung für 2021 gemeldeten Ist-Mengen einzelner Systeme gegenüber den kumulierten Planmengen der Zwischenmeldungen (Q1 SZM bis Q4). Allein aufgrund dieser völlig neuen Ausgangssituation war von Beginn an absehbar, dass der auffällige Mengenrückgang sich, mit den zur Verfügung stehenden Mitteln, kaum würde plausibilisieren lassen. Denn der Mengenerhebungsstichtag für die Q4 ist der 5. September, so dass - die Richtigkeit der Planzahlen vorausgesetzt - nur ein extremer, unvorhersehbarer Absatzrückgang ab dem 6. September als logische Erklärung in Frage kam. Ein konjunkturbedingter Absatzrückgang war tatsächlich vorhanden, jedoch nicht in einem Ausmaß, das den auffälligen Mengenrückgang hätte rechtfertigen können.

Die ZSVR hat im durchgeführten Verfahren die ihr zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft, um eine Plausibilisierung der am 1. Juni 2022 von den betroffenen Systemen gemeldeten Mengen herbeizuführen. Die ZSVR hat mehrfach zusätzliche Unterlagen angefordert und geprüft, darunter auch erstmals Vertrags- und Abrechnungsunterlagen von Monats- und Quartalsmeldern. Sie hat, wie im Marktanteilsberechnungskonzept vorgesehen, gutachterliche Stellungnahmen der Systemprüfer der betroffenen Systeme zu bestimmten Sachverhalten angefordert. Die Systemprüfer hatten aus Sicht der ZSVR die stark rückläufigen Ist-Mengen gegenüber den Planmengen zuvor nicht plausibilisiert, obwohl das nach den Prüfleitlinien ihre Aufgabe gewesen wäre. Ein zentrales Ergebnis war, dass die betroffenen Systeme, nach den Feststellungen der ZSVR, bei der Ermittlung der Planmengen der Q3 und Q4 deutlich geringere unterjährige Ist-Mengenmeldungen der Hersteller nicht berücksichtigt haben.

Die Prüfung der von der ZSVR angeforderten Vertrags- und Abrechnungsunterlagen ergab zudem in signifikant vielen Fällen, dass im Rahmen der Q5-Meldung des Systems, übereinstimmend mit der Jahresabschlussmengenmeldung des Herstellers, gegenüber den bestätigten unterjährigen Ist-Mengen, ohne Nachweise, Abzüge vorgenommen wurden. Insoweit hat die ZSVR Schätzungen vorgenommen, um zu verhindern, dass unberechtigte Abzüge in die Q5-Mengen einfließen. Bemerkenswert ist auch, dass in keinem der betroffenen Einzelfälle die Prüfer der Vollständigkeitserklärungen die offensichtlich unplausiblen und unrichtigen Mengenangaben beanstandet hatten. Die ZSVR wird gegen diese Prüfer Verfahren wegen des Verdachts auf grob pflichtwidrige Verstöße gegen die Prüfleitlinien einleiten.

Um das Verfahren, auch unter erschwerten Bedingungen, zügig durchführen zu können, war eine weitere wichtige Grundlage nicht gegeben. Für die Jahresmeldung der Systeme wird im Marktanteilsberechnungskonzept eine vollständige Übereinstimmung zwischen den Meldungen der Hersteller und der Systeme erwartet. Dies ist eine klare, und seit jeher im Marktanteilsberechnungskonzept ausgewiesene, grundsätzliche Anforderung. Die Systeme haben die Möglichkeit, dem ausreichend schon unterjährig im Austausch mit ihren Kunden nachzugehen. Sie können

bei Monats- und Quartalsmeldern jederzeit deren unterjährige Ist-Meldungen bei der ZSVR abrufen. Leider bestand in erheblichen Größenordnungen keine Kongruenz zwischen den Meldungen, was das Verfahren zusätzlich belastet und zeitlich stark verzögert hat.

Die ZSVR ist im Laufe des Verfahrens zu weitreichenden Erkenntnissen gelangt. Sie wird Änderungen der Prüflinien Systemprüfer, der Prüflinien Vollständigkeitserklärungen und des Marktanteilsberechnungskonzepts sowie ggf. der Prüflinie Prüfung Mengenstromnachweis Systeme in die Wege leiten, damit die Transparenz bei den Meldungen der Systeme weiter erhöht wird und die Prüfungshandlungen der ZSVR in der Q5 2022 wieder in dem zeitlichen Rahmen abgeschlossen werden können, den das Marktanteilsberechnungskonzept dafür vorsieht.

Osnabrück, den 15.12.2022
